

Verpfändung von Verlagsbeständen und Verlagsrechten und deren Wirkung auf den Verfasser.

Ein Verfasser hat mit einem Verlag über seine Werke Verlagsverträge abgeschlossen, über deren Inhalt nichts Näheres mitgeteilt wird. Der Verlag hat die sämtlichen Vorräte der Werke des Verfassers bei seinem Kommissionär und bei verschiedenen Buchbindereien liegen. Diese — Kommissionär und Buchbindereien — sollen ein Pfandrecht an den Beständen haben. Außerdem hat der Verlag sämtliche Verlagsrechte an einen dritten Gläubiger verpfändet.

Der Verlag ist zahlungsunfähig geworden und bleibt dem Verfasser die rückständigen Honorare schuldig. Die Buchbindereien verkaufen für eigene Rechnung die Werke des Verfassers, ohne an die Bezahlung der Honoraransprüche des Verfassers zu denken.

Aus diesem Tatbestand ergeben sich folgende Fragen:

1. Bedurfte die Verpfändung der Bestände an den Kommissionär bzw. an die Buchbindereien der Zustimmung des Verfassers?
2. Sind Kommissionär bzw. die Buchbindereien berechtigt, die ihnen ohne Zustimmung des Verfassers verpfändeten Bestände als Bücher zur Deckung ihrer ihnen gegen den Verlag zustehenden Forderungen zu veräußern?
3. Bedurfte die Verpfändung der Verlagsrechte der Zustimmung des Verfassers?
4. Welche Ansprüche hat der Verfasser?

Zu 1.

Die Verpfändung von Beständen eines Verlagswerkes kann vom Verleger, soweit nicht vertragliche Bestimmungen der Verlagsverträge entgegenstehen, ohne Zustimmung des Verfassers erfolgen. Sie erfolgt nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts, sei es durch Übergabe der Pfänder, sei es durch Vereinbarung eines Rechtsverhältnisses zwischen den Beteiligten, durch die der mittelbare Besitz auf den Gläubiger übergeht.

Zu 2.

Die Verpfändung (und die Pfändung) gibt dem Gläubiger des Verlegers nicht ohne weiteres das Recht, sich aus den Pfändern wegen der durch die Pfändung gesicherten Ansprüche zu befriedigen. Keinesfalls ist der Gläubiger, der Kommissionär oder die Buchbinderei, ohne ausdrückliche Zustimmung des Verlegers berechtigt, die Pfänder freihändig zu verkaufen. Vielmehr ist in Ermangelung einer solchen Vereinbarung die Beachtung der für den Pfandverkauf gegebenen Bestimmungen notwendig.

Diese Bestimmungen setzen Fälligkeit der gesicherten Forderung voraus, Androhung des Verkaufs und Verkauf des Pfandes im Wege öffentlicher Versteigerung. Vgl. BGB. § 1234 ff. Die gleichen Bestimmungen gelten nach § 1257 BGB. für ein kraft Gesetzes entstandenes Pfandrecht, wobei an das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs oder der Buchbindereien, bzw. auch an das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht beider zu denken ist.

Der Zustimmung des Verfassers bedarf es auch hier nicht.

Meinungsverschiedenheiten bestehen nur bezüglich der Frage, ob derjenige, welcher solche Pfänder in der Versteigerung oder im Zwangsverkauf ersteht, über diese Buchbestände als Bücher verfügen und sie weiterverbreiten darf, insbesondere ob der Erwerber ein Weiterverbreitungsrecht erwirbt, oder ob nicht die Bestände nur als Makulatur verkauft werden dürfen. Hier ist die Meinung im Schrifttum geteilt. Während Hoffmann, »Das Verlagsrecht«, den Standpunkt vertritt, daß der Zwangsverkauf dem Ersterer Eigentum an den Beständen und Verbreitungsrecht gibt, stehen andere, wie Allfeld »Das Verlagsrecht« 2. Auflage Bemerkung 21 zu § 28 BG., und derselbe »Urheberrecht« 2. Auflage Bemerkung 15 zu § 10 Lit. II G., sowie de Boor »Urheber- und Verlagsrecht« Seite 347 ff. und Riezler, »Urheber- und Erfinderrecht« Seite 307, auf dem entgegengesetzten Standpunkt.

Die Frage ist in der Rechtsprechung noch nicht endgültig entschieden. Das Oberlandesgericht Dresden hat im Jahre 1910 zwei sich widersprechende Entscheidungen erlassen.

Die Streitfrage spielt dann keine Rolle, wenn — wie es im vorliegenden Falle zuzutreffen scheint — der Verleger damit einverstanden ist, daß seine Gläubiger die Bestände in seinem Namen verkaufen.

Zu 3.

Nach der herrschenden Meinung, so Allfeld, »Das Verlagsrecht« 2. Auflage Bemerkung 19 Absatz 2 zu BG. § 28, und der dort zitierten Schriftsteller, können Verlagsrechte, soweit ihre Übertragbarkeit nicht im Verlagsvertrag ausgeschlossen ist, auch verpfändet werden, und zwar ohne daß es der Anzeige der Verpfändung seitens des Verlegers an den Verfasser bedarf. (Anderer Meinung: de Boor Seite 344 und Hoffmann »Verlagsrecht« Bemerkung 6 zu § 28 BG.)

Goldbaum, »Urheberrecht und Urhebervertragsrecht« 2. Auflage, Bemerkung 12 zu BG. § 28, hält eine Verpfändung der Verlagsrechte gegen den Willen des Verfassers für ausgeschlossen.

Ich habe mich in meinem Gutachten Nr. 153 meines Gutachtenwerks Seite 174 der Goldbaumschen Ansicht angeschlossen, wenigstens für den Fall, wenn durch die in der Verpfändung liegende Übertragung der Verlagsrechte die Rechte des Verfassers in Frage gestellt werden. Das ist aber der Fall, wenn der Verleger die rechtliche Möglichkeit aus der Hand gibt, dem Anspruch des Verfassers aufervielfältigung und Verbreitung des Verlagswerkes zu entsprechen.

Übereinstimmung herrscht unter denjenigen, welche die Verpfändung eines Verlagsrechts für zulässig halten, darüber, daß wenn es sich um die Rechte an einzelnen Werken handelt, mindestens zur Zwangsveräußerung der gepfändeten oder verpfändeten Verlagsrechte die Zustimmung des Verfassers im Rahmen von BG. § 28 erforderlich ist. Diese Zustimmung kann vom Verfasser nur dann verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Vgl. BG. § 28 Abs. 1 Satz 3.

Ein solcher wichtiger Grund wird in der Regel vorliegen, denn man kann dem Verfasser unmöglich zumuten, sich damit einverstanden zu erklären, daß das Recht, sein Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, an eine beliebige, ihm völlig unbekannt Person gelangt.

Zu 4.

Der Verfasser hat auch bei Verpfändung der Werkbestände und des Verlagsrechts Honoraransprüche nur gegen den ursprünglichen Verlag, nicht gegen die Pfändungsgläubiger, selbst dann, wenn man in der Verpfändung des Verlagsrechts schon eine Veräußerung im Sinne von BG. § 28 sehen will. Denn nach BG. § 28 Absatz 2 haftet der Rechtsnachfolger dem Verfasser für die Erfüllung der aus dem Verlagsvertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten neben dem ursprünglichen Verleger als Gesamtschuldner nur dann, wenn er dem Verleger gegenüber die Verpflichtung, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, übernimmt. Das geschieht im Falle der Verpfändung des Verlagsrechts regelmäßig nicht.

Dem Verfasser bleibt jedoch die Möglichkeit, von dem Verlagsvertrag zurückzutreten, wenn der ursprüngliche Verleger dauernd die ihm aus dem Verlagsvertrag obliegenden Verpflichtungen verlegt. Ob die Nichtzahlung des Honorars allein als wichtiger Rücktrittsgrund anzusehen ist, ist bestritten mit der Begründung, daß die Honorarzahlung keine wesentliche Verpflichtung des Verlegers darstelle. Ich erlaube mir in dieser Hinsicht anderer Ansicht zu sein und habe in der Rechtsprechung Ansätze gefunden, die sich für meine gegenteilige Ansicht verwenden lassen.

Aber zweifellos bedeutet der Vermögensverfall des Verlegers, der ihn außerstande setzt, seine Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht zu erfüllen, einen weiteren wichtigen Grund zum Rücktritt.

Ist der Verfasser vom Verlagsvertrag zurückgetreten, so erlischt das Verlagsrecht auch in der Hand des Pfändungsgläubigers, denn guter Glaube kommt für den Pfändungsgläubiger bzw. für den Erwerber des Verlagsrechts nicht in Frage. Gleichzeitig erlischt aber auch die Möglichkeit derjenigen Gläubiger, welche über die Bestände des Verlagswerkes auf Grund Pfandrechts verfügen, die Veräußerung fortzusetzen, weil mit dem Wegfall des Verlagsrechts die Grundlage für die Veräußerungsbefugnis beseitigt ist.

Ich verweise im übrigen auf die Ausführungen in meinem Gutachten Nr. 153 im Gutachtenwerk.

Leipzig, den 18. Dezember 1931.

Dr. Hillig, Justizrat.

